MERKBLATT

über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

- I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter
 - 1. ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER OHNE BISHERIGE ZULASSUNG BZW. BETRIEBSERLAUBNIS
 - a) Hier ist in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen.
 - **b)** Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).

2. ZUGELASSENE BZW. MIT BETRIEBSERLAUBNISSEN VERSEHENE ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- **b)** die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird

oder

a) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

a) an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder b) für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen
 / des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahrt GmbH, Anlage I)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen!

II. Fahrzuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich!

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines

- 1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen!
- 2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich i.d.R. nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung!

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer!

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

- 3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgegebene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeugen zu treffen.
- 4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
- 5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziffern I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
- 6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmevorschriften der 2. Ausnahmeverordnung!
- 7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der Anund Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten! (sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit bei der Anfahrt vermerkt).
- 8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet!
- 9. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz.-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Karneval nachzuweisen!
- 10. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei!
- **11.** Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

ANLAGE 1

Ich rege an, dass in die Genehmigung von Brauchtumsveranstaltungen gem. § 29 StVO folgende Auflagen übernommen werden:

- 1. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der Genehmigungsbehörde vom Veranstalter folgende Aufstellung vorzulegen:
 - a) Zugwagen Nummer
 - b) Kennzeichen der Zugmaschine
 - c) Gutachten vorgelegt ja/nein

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, lassen Sie (Veranstalter/Antragsteller) sich durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten vorgelegt wurde, lassen Sie sich ebenfalls durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass für das Fahrzeug eine gültige Betriebserlaubnis besteht.

- 2. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägliche Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.
- Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

ANMERKUNGEN UND AUSZÜGE AUS DEM VERKEHRSBLATT (HEFT 15-2000) UND DEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN, DIE FÜR ANHÄNGER ZUM EINSATZ AUF BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN (KARNEVAL) ANWENDUNG FINDEN

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf + 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen

Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1.000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte i.S. der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden max.	500 mm
Abstand der Stufen max.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen mind.	80 mm
Fußraumtiefe mind.	150 mm
Auftrittsbreite der Stufen mind.	300 mm
Grifflänge mind.	150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe mind.	900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max.	500 mm
Abstand der Sprossen	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen	mind.	20 mm
Fußraumtiefe	mind.	150 mm
Holmabstand	mind.	300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind.	1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.